

H.Abt.7 - 3536/49.

Unterschützstellung von
5 Eiben und 1 Trauerweide.

Wien, am 20. Dezember 1951.

Dr.Hof./K.

Bescheid.

Auf Grund der §§ 3, Abs.1, und 13, Abs.1, des Reichsnatur-
schutzgesetzes vom 26.Juni 1935 (RGBl.I,S.821) sowie der §§ 6,
Abs.1 und 2,7, Abs.1, und 17 der Durchführungsverordnung vom
31. Oktober 1935 (RGBl.I,S.1273) und der Verordnung vom 10.Februar 1939
(RGBl.I,S.217) werden die auf dem Grundstück Nr.108 der Liegen-
schaft E.Z.56 des Grundbuches Fischamend Dorf in Wien, 23.,
Fischamend Dorf, Wienerstrasse stehenden fünf Eiben und eine
Trauerweide den Schutzbestimmungen des Reichsnaturchutzgesetzes
unterstellt und diese als Naturdenkmal in das Grund- und Naturdenk-
malbuch eingetragen.

Begründung:

Durch das amtliche Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass
die als schutzwürdig erklärten Bäume ob ihrer Seltenheit und guten
Form erhaltenswerte Naturgebilde darstellen, weswegen ihre Unter-
schützstellung gerechtfertigt erscheint.

Im Zusammenhang damit wird auf folgende Bestimmungen hingewie-
sen:

Gemäss der §§ 15 und 16 des Reichsnaturchutzgesetzes ist es
verboten, das eingetragene Naturdenkmal ohne Genehmigung der zu-
ständigen Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder sonst-
wie zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die
geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen
oder zu beeinträchtigen, sei es durch Anbringen von Aufschriften,
Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des
Naturdenkmals hinweisen, sei es durch Errichten von Bänken oder
dergleichen, sei es durch Abladen von Schutt oder Abfällen. Als
Veränderung des Naturdenkmals gilt auch das Auslösen, das Abbrechen
von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige

Störung des Wachstumes, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal sofort der Magistratsabteilung 7 als der zuständigen Naturschutzbehörde zu melden. Ausserdem haben sie alle notwendigen Erhaltungs- und Schutzmassnahmen für das eingetragene Naturdenkmal nach den Anordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde zu ertun.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der M.Abt.7, Wien 8., Friedrich Schmidtplatz 5, die schriftlich oder telegraphisch mit einem 4.- 8 Bundesstempel zu versehenende Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) M.Abt.57 mit Zustellschein,
- 2.) Ortsvorsteherung Fischamend mit Zustellschein,

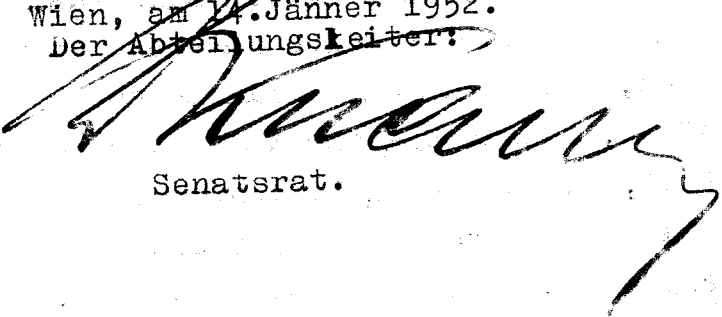
In Abschrift:

- 3.) M.Abt.65 (Anmerkung im Grundbuch),
- 4.) M.Abt.65 (Anmerkung im Grundbuch),
- 5.) M.Abt.49 (Herrn Ing.dr.Hagen),
- 6.) M.Abt.18 (Herrn Arch.Huka),
- 7.) M.Abt.7 (Urkundensachdng),
- 8.) M.Abt.7 (zum Akt).

Der Abteilungsleiter:


(Dr. Kraus)
Senatsrat

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.
Wien, am 14. Jänner 1952.
Der Abteilungsleiter:


Senatsrat.



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144

Parteienverkehr: Mittwoch 8-12 und 13-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

**Herrn
Bürgermeister
2401 Fischamend**

Zl. 9-N-8244

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Maiber

(0222) 34 46 00 Klappe
44 Durchwahl

Datum

22. Juli 1982

Betrifft:
Widerruf eines Naturdenkmales;

Aufgrund Ihres Ersuchens vom 7.5.1982 erläßt die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung folgenden

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 3 Zif. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl.Nr. 5500-2, wird das auf dem Grundstück Nr. 108 EZ 56, in der KG Fischamend, stockende Naturdenkmal (Trauerweide) widerrufen. Mit diesem Widerruf wird gleichzeitig die Schlägerung des Naturdenkmales unter der Bedingung bewilligt, daß eine entsprechende Ersatzpflanzung vorgenommen wird.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 3 Zif. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl.Nr. 5500-2, ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Die Schlägerung des Naturdenkmales wurde in einem Gutachten der Bezirksforstinspektion befürwortet, bzw. dringend empfohlen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Eine Berufung ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Der Bezirkshauptmann

im Auftrag

(Dr. Wegl)

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit herbeizuführenden Rechtszuge.



Wien, am **8. JULI 1982**
Für den Bezirkshauptmann

H.Abt.7 - 3536/49.

Unterschutzstellung von
5 Eiben und 1 Trauerweide.

Wien, am 20. Dezember 1951.

Dr.Hof./K.

Bescheid.

Auf Grund der §§ 3, Abs.1, und 13, Abs.1, des Reichsnatur-
schutzgesetzes vom 26.Juni 1935 (RGBl.I,S.821) sowie der §§ 6,
Abs.1 und 2,7, Abs.1, und 17 der Durchführungsverordnung vom
31. Oktober 1935 (RGBl.I,S.1273) und der Verordnung vom 10.Februar 1939
(RGBl.I,S.217) werden die auf dem Grundstück Nr.108 der Liegen-
schaft E.Z.56 des Grundbuches Fischamend Dorf in Wien, 23.,
Fischamend Dorf, Wienerstrasse stehenden fünf Eiben und eine
Trauerweide den Schutzbestimmungen des Reichsnaturchutzgesetzes
unterstellt und diese als Naturdenkmal in das Grund- und Naturdenk-
malbuch eingetragen.

Begründung:

Durch das amtliche Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass
die als schutzwürdig erklärten Bäume ob ihrer Seltenheit und guten
Form erhaltenswerte Naturgebilde darstellen, weswegen ihre Unter-
schutzstellung gerechtfertigt erscheint.

Im Zusammenhang damit wird auf folgende Bestimmungen hingewie-
sen:

Gemäss der §§ 15 und 16 des Reichsnaturchutzgesetzes ist es
verboten, das eingetragene Naturdenkmal ohne Genehmigung der zu-
ständigen Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder sonst-
wie zu verändern. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die
geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen
oder zu beeinträchtigen, sei es durch Anbringen von Aufschriften,
Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des
Naturdenkmals hinweisen, sei es durch Errichten von Bänken oder
dergleichen, sei es durch Abladen von Schutt oder Abfällen. Als
Veränderung des Naturdenkmals gilt auch das Auslösen, das Abbrechen
von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige

Störung des Wachstumes, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal sofort der Magistratsabteilung 7 als der zuständigen Naturschutzbehörde zu melden. Ausserdem haben sie alle notwendigen Erhaltungs- und Schutzmassnahmen für das eingetragene Naturdenkmal nach den Anordnungen der zuständigen Naturschutzbehörde zu ulden.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der M.Abt.7, Wien 8., Friedrich Schmidtplatz 5, die schriftlich oder telegraphisch mit einem 4.- 8 Bundesstempel zu versehende Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) M.Abt.57 mit Zustellschein,
- 2.) Ortsvorstehung Fischamend mit Zustellschein,

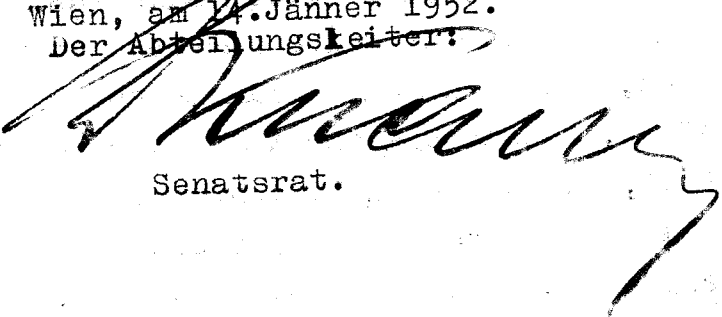
In Abschrift:

- 3.) M.Abt.65 (Anmerkung im Grundbuch),
- 4.) M.Abt.65 (Anmerkung im Grundbuch),
- 5.) M.Abt.49 (Herrn Ing.dr.Hagen),
- 6.) M.Abt.18 (Herrn Arch.Huka),
- 7.) M.Abt.7 (Urkundensachlung),
- 8.) M.Abt.7 (zum Akt).

Der Abteilungsleiter:


(Dr. Kraus)
Senatsrat

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.
Wien, am 14. Jänner 1952.
Der Abteilungsleiter:


Senatsrat.



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144

Parteienverkehr: Mittwoch 8-12 und 13-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

**Herrn
Bürgermeister
2401 Fischamend**

Zl. 9-N-8244

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Maiber

(0222) 34 46 00 Klappe
44 Durchwahl

Datum
22. Juli 1982

Betrifft:
Wi-derruf eines Naturdenkmales;

Aufgrund Ihres Ersuchens vom 7.5.1982 erläßt die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung folgenden

Bescheid Spruch

Gemäß § 9 Abs. 3 Zif. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl.Nr. 5500-2, wird das auf dem Grundstück Nr. 108 EZ 56, in der KG Fischamend, stockende Naturdenkmal (Trauerweide) wi-derrufen. Mit diesem Wiederruf wird gleichzeitig die Schlägerung des Naturdenkmales unter der Bedingung bewilligt, daß eine entsprechende Ersatzpflanzung vorgenommen wird.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 3 Zif. 1 NÖ Naturschutzgesetz 1977, LGBl.Nr. 5500-2, ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu wi-derrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt. Die Schlägerung des Naturdenkmales wurde in einem Gutachten der Bezirksforstinspektion befürwortet, bzw. dringend empfohlen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Eine Berufung ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Der Bezirkshauptmann

im Auftrag

(Dr. Wegl)

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit herbeizuführenden Rechtszuge.



Wien, am **8. JULI 1982**
Für den Bezirkshauptmann